

Betriebsnummer: 15708989

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern wurde durch das Landesarbeitsamt Bayern erteilt.
- 1.2 Arbeitnehmer der Franz & Wach Medical Care GmbH & Co KG (im Weiteren: FWMC) stehen Ihnen sofort auf Abruf zur Durchführung von medizinischen, technischen, kaufmännischen und gewerblichen Arbeiten zur Verfügung.

### 2. Auftragsbedingungen

- 2.1 Für jeden Auftrag muss gemäß § 12 AÜG zwischen Auftraggeber und FWMC ein schriftlicher Vertrag zu Grunde liegen.
- 2.2 Zusatzvereinbarungen bzw. Nebenabreden sind schriftlich zu vereinbaren und zu bestätigen.
- 2.3 FWMC ist Arbeitgeber ihrer überlassenen Arbeitnehmer (im Folgenden Zeitarbeitnehmer genannt) gemäß AÜG mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten.

### 3. Weisungs- und Kontrollfunktionen des Auftraggebers

- 3.1 Dem Auftraggeber obliegen vor allem die Erteilung der Arbeitsanweisungen, die Kontrolle der Arbeitsausführung und die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften.
- 3.2 Dem Zeitarbeitnehmer dürfen nur solche Tätigkeiten zugemutet werden, die dessen Berufsbild entsprechen. Weiterhin dürfen nur solche Geräte, Maschinen und Werkzeuge bedient werden, die für die Tätigkeit erforderlich sind.
- 3.3 FWMC haftet nicht für Schäden, die der Auftraggeber in Ausübung seiner Weisungs- und Kontrollfunktion verursachen sollte.
- 3.4 Der Auftraggeber stellt FWMC auch von Schadensersatzansprüchen frei.
- 3.5 Der Entleiher ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsschutzes und die Unfallverhütungsvorschriften zu erfüllen sowie im Verhältnis zum Zeitarbeitnehmer seinen etwaigen betriebsverfassungsrechtlichen Pflichten nachzukommen.

### 4. Inkassoberechtigung

- 4.1 Der von FWMC entsandte Zeitarbeitnehmer hat keine Inkassoberechtigung. Auch darf er -ohne eine von der FWMC ausgestellte schriftliche Genehmigung zu besitzen- nicht mit Geld und anderen Zahlungsmitteln beauftragt werden. Vorschüsse oder Zahlungen des Arbeitgebers darf der von FWMC entsandte Zeitarbeitnehmer nicht in Empfang nehmen.

### 5. Rücktritt von einem erteilten Auftrag durch FWMC

- 5.1 FWMC ist berechtigt, bei Eintritt von außergewöhnlichen Umständen von einem erteilten Auftrag ersatzlos ganz oder teilweise zurückzutreten bzw. ihn zeitlich zu verschieben. Hierzu gehören alle Umstände, die die Überlassung zeitweise oder dauernd erschweren oder unmöglich machen. Schadensersatzleistungen sind ausgeschlossen.
- 5.2 Bei einem legalen Arbeitskampf werden keine Zeitarbeitnehmer überlassen.

### 6. Unfallmeldung

- 6.1 FWMC ist im Falle eines Arbeitsunfalls des Zeitarbeitnehmers durch den Auftraggeber noch am Unfalltag zu verständigen.
- 6.2 Der Auftraggeber hat gemäß SGB VII eine Unfallmeldung an seinen Versicherungsträger zu erstellen. Eine Durchschrift dieser Meldung erhält FWMC.

### 7. Beginn und Ende der Tätigkeit

- 7.1 Der Auftraggeber ist gemäß § 317 RVO verpflichtet, Beginn und Ende der Überlassung zu melden.

### 8. Preise und Zahlungsbedingungen

- 8.1 Es gelten die Preise des vom Auftraggeber bestätigten Angebotes.
- 8.2 Zuschläge werden folgendermaßen berechnet:
 

- ab 40 Stunden pro Woche:	25 % Aufschlag
- Nachtarbeit (20 Uhr bis 06 Uhr):	25 % Aufschlag
- Sonntagsarbeit:	40 % Aufschlag
- besondere Feiertage <sup>i</sup> :	125 % Aufschlag
- übrige Feiertage:	80 % Aufschlag
- 8.3 Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt zahlbar, rein netto.

### 9. Gewährleistung

- 9.1 Falls die Leistungen eines FWMC-Zeitarbeitnehmers nicht den Anforderungen des Auftraggebers entsprechen und FWMC innerhalb von 4 Stunden nach Arbeitsantritt durch den Auftraggeber verständigt wird, kann FWMC im Rahmen seiner Möglichkeiten eine Ersatzkraft zur Verfügung stellen. Die ersten 4 Stunden werden dann nicht noch einmal berechnet.

### 10. Nebenabreden und Vertragsänderungen

- 10.1 Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 10.2 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, bzw. Teile der übrigen Bedingungen.

### 11. Gerichtsstand

- 11.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Ansbach.

### 12. Übernahme von Mitarbeitern

- 12.1 Eine Übernahme von Zeitarbeitnehmern der FWMC durch den Auftraggeber innerhalb der ersten neun Monate gilt als Vermittlung und begründet einen Honoraranspruch der FWMC ohne dass ein ausdrücklicher Vermittlungsauftrag erteilt wurde.
- 12.2 Der Honoraranspruch bezieht sich auf die durchschnittliche Bruttovergütung der ersten neun Monate, die zwischen der FWMC und dem betreffenden Zeitarbeitnehmer vereinbart wurde.  
Der Honoraranspruch berechnet sich wie folgt:  
Bei einer Übernahme innerhalb der ersten 3 Monate: 100 %.  
Bei einer Übernahme innerhalb der Monate 4 bis 6: 66,66 %.  
Bei einer Übernahme innerhalb der Monate 7 bis 9: 33,33 %.
- 12.3 Wird ein Zeitarbeitnehmer der FWMC, dessen Arbeitsverhältnis durch Kündigung des Arbeitnehmers geendet hat, innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der FWMC von dem Auftraggeber eingestellt, bei dem der Zeitarbeitnehmer zuletzt im Einsatz war, so gilt dies ebenfalls als Vermittlung und begründet einen Honoraranspruch der FWMC, ohne dass ein ausdrücklicher Vermittlungsauftrag erteilt wurde.

Stand: 28.05.2009

<sup>i</sup> besondere Feiertage sind: Neujahr, Ostersonntag, 1. Mai, 1. Weihnachtsfeiertag